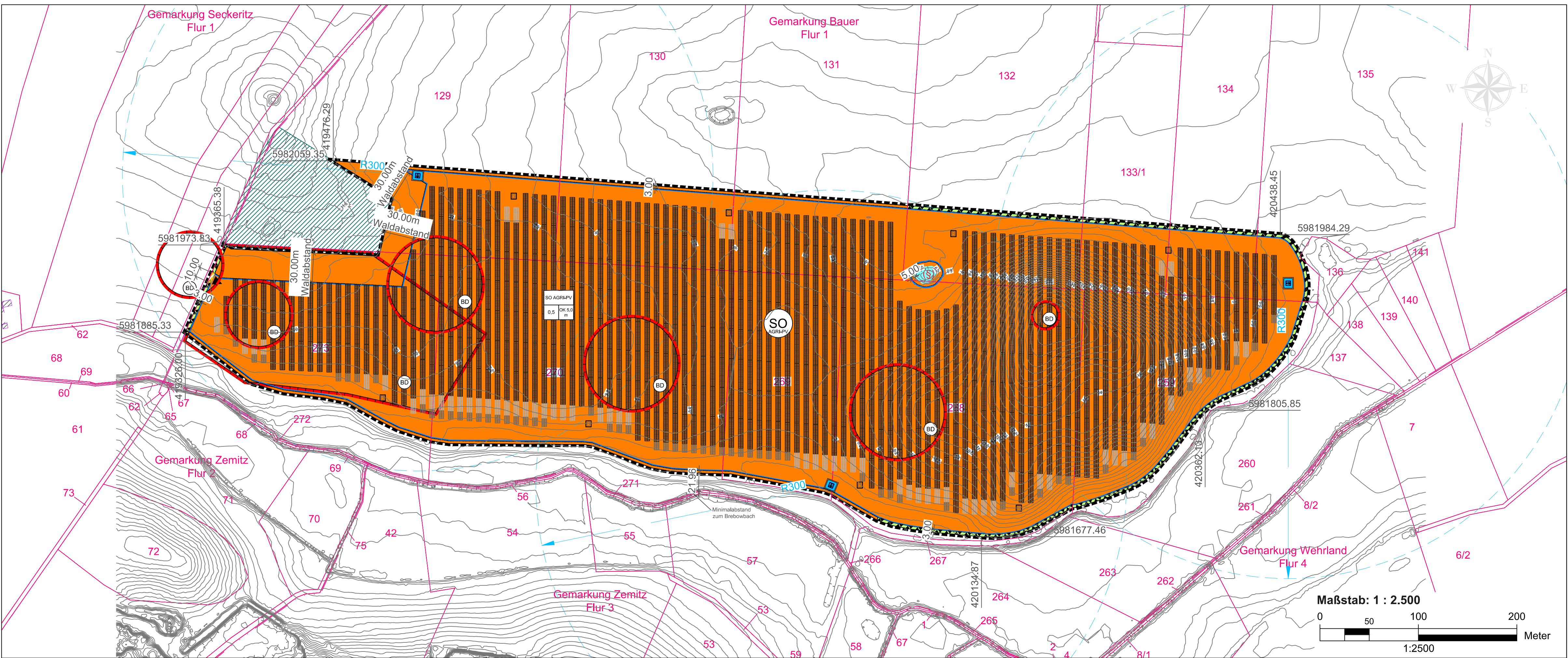




Vorhabenbeschreibung

Die Agri-Photovoltaikanlage ist auf dem Ackerland der Kategorie 2-2B gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 zugeordnet und wird diesem Schema entsprechend errichtet und betrieben. Demgemäß ist eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf mindestens 85% der Vorhabenfläche zu gewährleisten. Entsprechend beläuft sich der Flächenanteil, welcher durch die Photovoltaikanlage beansprucht wird, auf maximal 15% der Vorhabenfläche.

Bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen in einer Nord-Süd-Achse platziert werden. Bei diesen Gestellen handelt es sich um einachsige Nachführsysteme. Bodennah stehen die Aufständungen 9,50 m auseinander (Mitte bis Mitte der Aufständung). Die Bearbeitungsbreite wird mit 8,00 m gewählt. Durch den hier gewählten Abstand bleibt die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen weiterhin möglich und es wird der DIN SPEC Agri-PV 91434:2021-05 entsprochen.

Die Module werden in Reihen auf ca. 2,80 m hohen Gestellen montiert, sind beweglich (tracking) und werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Der Drehpunkt wird sich gleichermaßen bei 2,80 m befinden, wobei der maximale Neigungswinkel 70° betragen wird. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Ausrichtbarkeit. Der Abstand wird in geneigtem Zustand maximal 4,90 m an der Rückseite betragen.

Die einzelnen Tische werden auf Metallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich ca. 25 MWp erreichen. Im Rahmen technischer Weiterentwicklungen ist diese Leistungsangabe nicht als Obergrenze zu verstehen, sondern bildet die zu erwartende Energieausbeute zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ab.

Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen ist die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, die Solaranlage einzufrieden. Eine solche Einfriedung würde dem natürlichen Geländeverlauf folgen und in transparenter Ausführung, etwa als Maschendraht- oder Drahtgitterzaun, gestaltet werden. In diese Zäune würden in Bodennähe Durchlassmöglichkeiten für Kleintiere eingelassen werden, um den Wildwechsel von Kleintieren zu ermöglichen. Zudem wäre die Umsetzung einer offen gestalteten, wildtierdurchlässigen Zaunanlage beabsichtigt, um einer Habitatzerschneidung vorzubeugen und die Erhaltung der Lebensraumfunktionen zu erhalten. Hierfür wäre der Einsatz von Durchlässen in einem Maximalabstand von 200 m vorgesehen, um einer Barrierewirkung der Anlage für Wildtiere vorzubeugen. Der Zaun würde eine Höhe von 3 m aufweisen, im Bereich des Waldabstandes darf die zulässige Höhe von 2,00 m nicht überschritten werden, zudem ist hier ein Mindestabstand von 4,00 m zu der Traufkante der Baumkronen einzuhalten.

Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Artenschutzmaßnahmen

Bauzeit und Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutperiode oder es erfolgt eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn.

Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch Öffnungen von mindestens 10,00 x 20,00 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15,00 m gewährleistet.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 28 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 129 (teilw.), 130 (teilw.), 131 (teilw.), 132 (teilw.), 133/1 (teilw.), 134 (teilw.), 135 (teilw.), 259 (teilw.), 268 (teilw.), 269 (teilw.), 270 (teilw.) und 273 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Bauer.

Plangrundlage

Ämtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2024

(Lagebezugssystem: ETRS89, UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016)

Planzeichenerklärung

1. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))

1. Art der baulichen Nutzung

sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: AGRI-Photovoltaik (§11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone
Bauliche Nutzung: SO AGRI-PV, sonstiges Sondergebiet
Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,5
Oberkante in m, Höchstmaß: 5,0. Absolute Höhenangabe im Bezugssystem DHHN.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

5. Verkehrsflächen

Einfahrt und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Sichtschutzhecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

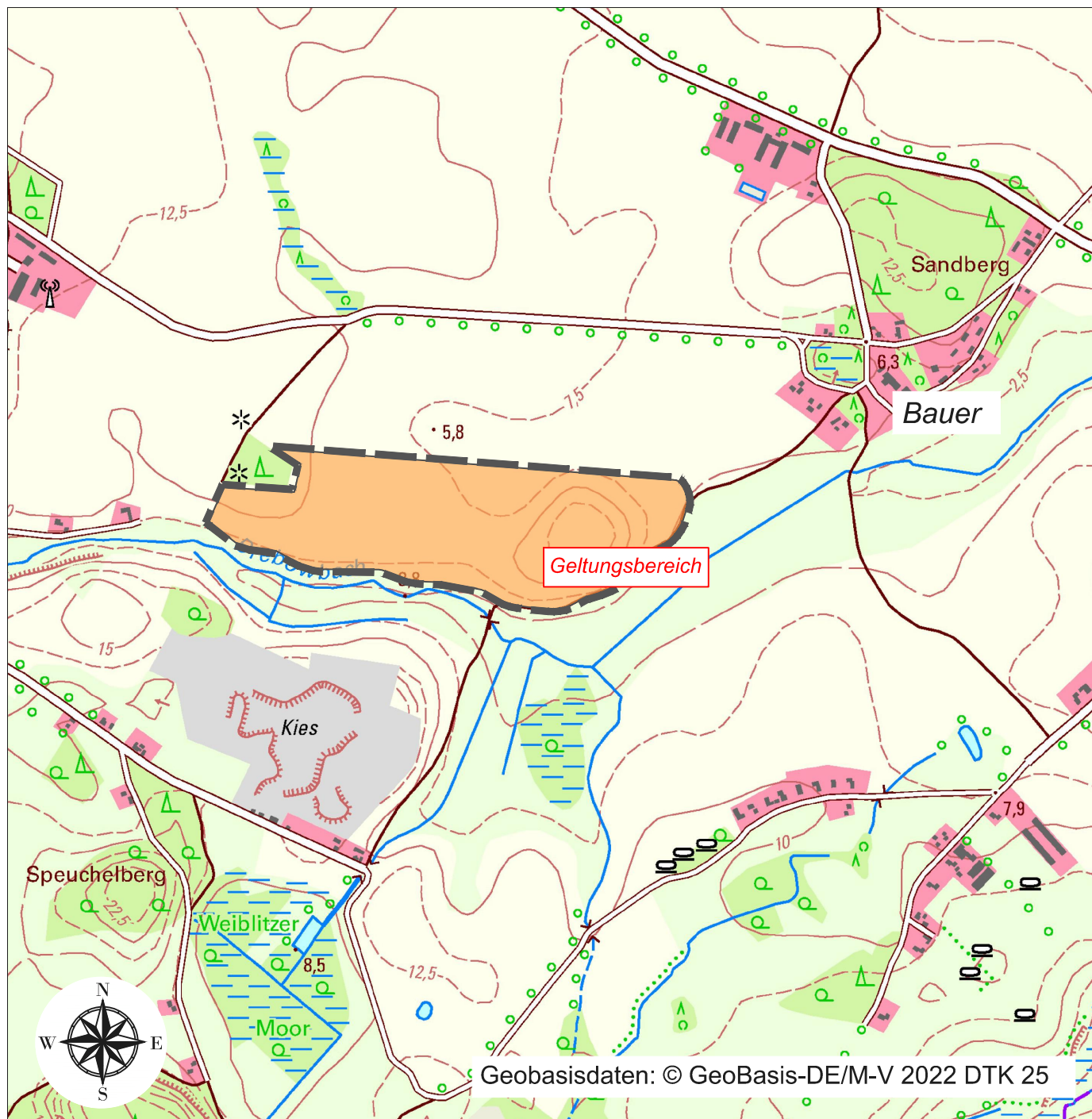
gesetzlich geschützte Biotope
(§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV)

gepl. bauliche Anlage hier: Solarmodul

Löschwasserkissen 100 m³

Transformatorstation

Übersichtskarte



Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1

"Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbachs"

der Gemeinde Zemitz OT Bauer

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Vorhabennummer: 301165

Entwurf

Juli 2025

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de